

Dringlichkeitsentscheidung

zur Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2011 für Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung außerhalb von Einrichtungen (örtlicher Sozialhilfeträger)

Der Haushaltsplan des Landkreises Vorpommern Rügen sieht für den Teilhaushalt Nordvorpommern in der Haushaltsstelle 41231.73183 für Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung außerhalb von Einrichtungen 455.500,00 EUR vor.

Im Haushaltsjahr 2011 ist ein stetiger Anstieg dieser Hilfeempfänger zu verzeichnen. Mit Jahresbeginn betrug die Anzahl der Integrations- und Schulbegleiter für die Hilfebedürftigen 21, im Monat November waren es bereits 30. Diese Entwicklung war nicht vorhersehbar und führt zu überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 166.800,00 EUR. Die voraussichtlichen Minderausgaben in den anderen Haushaltsstellen innerhalb des Deckungsringes wurden dabei bereits berücksichtigt.

Die rechtliche Grundlagen für die Schulbegleitung als Teilbereich der Eingliederungshilfe sind in den §§ 53 und 54 SGB XII geregelt. In § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 SGB XII ist bestimmt, dass zu den Leistungen der Eingliederungshilfe auch „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht“ zählen. Die Hilfe umfasst danach heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen der Schulbildung zu Gunsten behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Kind oder Jugendlichen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen.

Schulbegleitung ermöglicht Kindern und Jugendlichen mit Behinderung den Besuch der für sie geeigneten Schulform. Sie hilft bei lebenspraktischen Verrichtungen, erledigt die anfallenden Pfllegetätigkeiten während der Schulzeit und unterstützt ganz allgemein bei der Orientierung im Schulalltag.

Da für diese Leistungen ein Rechtsanspruch besteht und hierfür eine Eingabe der Daten in das EDV-Programm bis zum 24. November 2011 erfolgen muss, ist eine dringende Entscheidung erforderlich.

Gemäß § 115 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern genehmige ich diese überplanmäßige Ausgabe.

Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben folgender Haushaltsstellen:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag in EUR
41010.24100	Kostenbeiträge, Aufwendungsersatz und Kostenersatz	6.600,00
41281.24100	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz	3.500,00
41501.17100	Zuweisung Grundsicherung	38.800,00
41501.24500	Leistungen von Sozialleistungsträgern	45.900,00

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag in EUR
41282.74180	Leistungen für Wohnheime für Menschen mit geistiger Behinderung	72.000,00
	Insgesamt	166.800,00

Meine Entscheidung bedarf der Genehmigung durch den Kreisausschuss.



Ralf Drescher
Landrat